

# AMTSBLATT



**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 13 vom 24.06.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Stellenanzeige: IT-Fachkraft für den Bereich Informations-, Netzwerk- und Kommunikationstechnik</b>	<b>3</b>
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2022</b>	<b>4</b>
<b>Verordnung über den Schutz der „Linde bei der Roten Marter“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal</b>	<b>5</b>
<b>Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. bis 30 Juli 2022</b>	<b>10</b>
<b>Übung der Bundeswehr „Falscher Hase 22“ vom 28.06. bis 29.06.2022</b>	<b>10</b>

## Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>11</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>12</b>

## **Stellenanzeige: IT-Fachkraft für den Bereich Informations-, Netzwerk- und Kommunikationstechnik**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### **IT-Fachkraft**

für den Bereich Informations-, Netzwerk- und Kommunikationstechnik.

Der Landkreis Schwandorf unterhält 21 Schulen als Sachaufwandsträger. Wir suchen Unterstützung für unser EDV-Betreuungsteam.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/](http://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/).

Schwandorf, 08.06.2022  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

### I.

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung vom 02.12.2008 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 03. Mai 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	41.232,00 €    37.922,00 €
--	--

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
(2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03. Juni 2022, Az.: 2.1-941-2022/009240 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 13. Juni 2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schneeberger Gruppe  
Meier  
Zweckverbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2022**

I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 298.100 €  
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 298.100,00 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 132.654,50 € (44,5%) und auf die Gemeinde Stulln 165.445,50 € (55,5%).

(2) Für die Investition in eine Photovoltaikanlage in Höhe von 75.000 € wird eine Investitionsumlage festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 44,5 %, also 33.375,00 € und auf die Gemeinde Stulln 55,5 %, also 41.625,00 €.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 49.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 03. Juni 2022, Az.: 2.1-941-2022/009331, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 112, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die weiteren Anlagen werden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 09.06.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln

Hans Prechtl

Verbandsvorsitzender

Erster Bürgermeister

## **Verordnung über den Schutz der „Linde bei der Roten Marter“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 658/0 der Gemarkung Wernberg vorhandene Linde wird als Naturdenkmal geschützt.  
Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich, soweit sich dieser Bereich auf die Waldfläche um den Baum erstreckt. Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Linde bei der Roten Marter“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5.000 und M 1:10.000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

## § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
  3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
  4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
  5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
  7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

## § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

4. die Forstwirtschaft, soweit die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regeln beachtet werden, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu erreichen.
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

#### § 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 10.06.2022  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

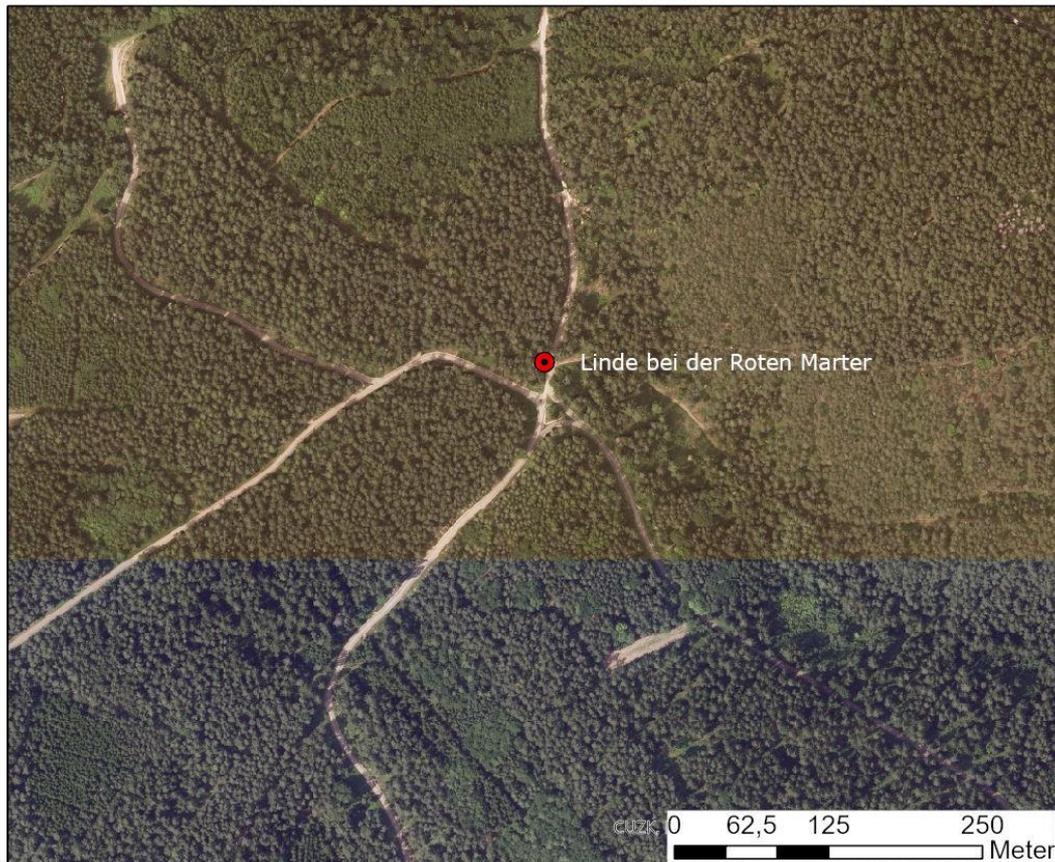
#### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen:  
Kartendarstellungen

**Az.: 630-173-ND 191**

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linde bei der Roten Marter“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz vom 10.06.2022



Kartendarstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

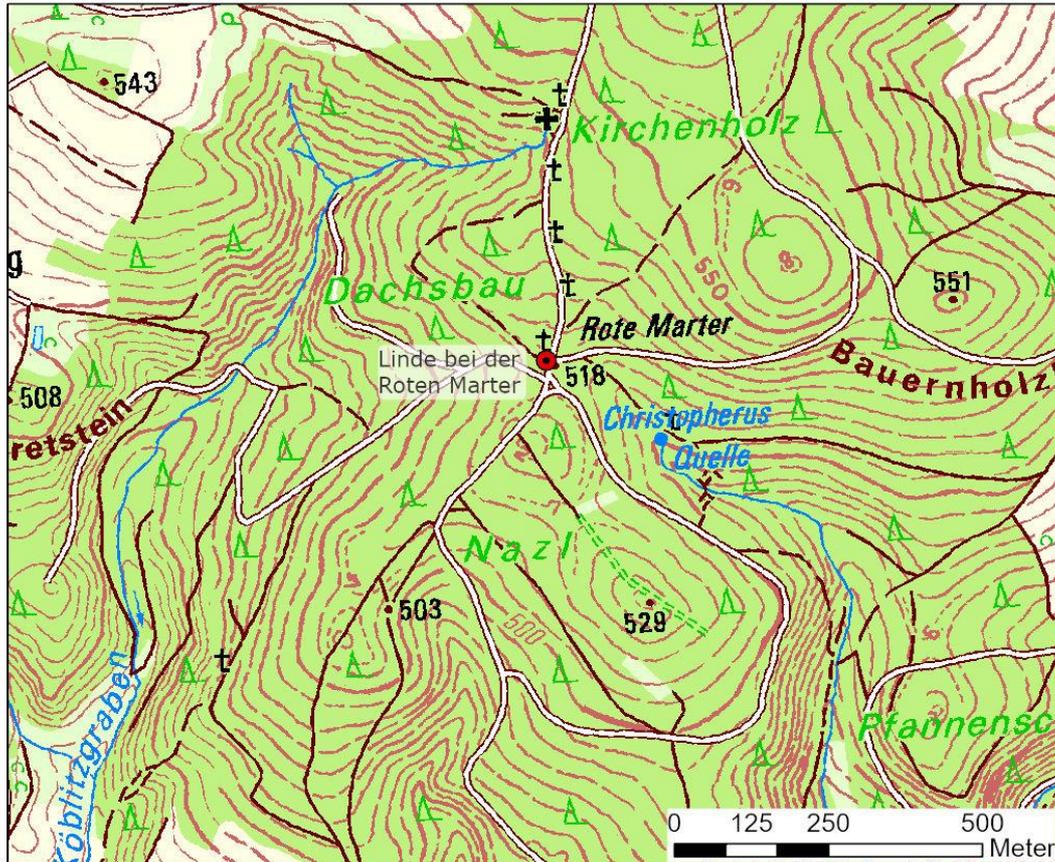
1:5.000

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 10.06.2022

Ebeling  
Landrat

**Az.: 630-173-ND 191**

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Linde bei der Roten Marter“ auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz vom 10.06.2022



Kartendarstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

1:10.000

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 10.06.2022

Ebeling  
Landrat

## **Übungen von NATO-Landstreitkräften vom 01. bis 30 Juli 2022**

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 01. Juli 2022 – 30. Juli 2022 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Hohenfels LZ Training A & D Sector

Übungsraum:

Die Übung findet im östlichen und südlichen Landkreisgebiet statt.

Stadt Burglengenfeld – Stadt Teublitz – Stadt Schwandorf – Stadt Neunburg vorm Wald

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20.06.2022  
Landratsamt Schwandorf

## **Übung der Bundeswehr „Falscher Hase 22“ vom 28. Juni bis 29. Juni 2022**

Die Bundeswehr führt vom 28. Juni 2022 bis 29. Juni 2022 eine Übung durch.

Bezeichnung: Falscher Hase 22

Übungsgruppe: 1./ArtBtl 131, Weiden i.d.OPf.

Übungsraum: Gemeindegebiet Schwandorf

Anmerkungen zur Übung: Erkundungsübung für einen infrastrukturellen gestützten Verfügungsraum/Versorgungspunkt.

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegegebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 21. Juni 2022  
Landratsamt Schwandorf

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2022**

### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	474.600 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.000 Euro

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

### A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 322.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 75 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.298,67 Euro festgesetzt.

### B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 09.06.2022 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 22.06.2022

Zeitler

Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2022**

### I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	940.500 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.700 Euro
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 452.100 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

## II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 15.06.2022, Az: ROP-SG12-1512.2-5-8-5, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 23.06.2022

Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Zeitler

Zweckverbandsvorsitzender